

E: 01.12.2021
18/1711



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

1. Dezember 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102#2021/0068-0301 354		Dr. Michael Mensing michael.mensing@mdi.rlp.de	06131 16-3813 06131 16-17-3813

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
betr. „Einsatz von Notarzt- und Hubschrauberkapazitäten im Rettungsdienstbereich
Rheinhessen“
- Drucksache 18/1543 -

Vorbemerkung:

Gemäß § 4 Rettungsdienstgesetz (RettdG) wird das Land zur Durchführung des Rettungsdienstes in Rettungsdienstbereiche eingeteilt, die das Gebiet mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte ganz oder teilweise umfassen können. Für jeden Rettungsdienstbereich wird durch Rechtsverordnung eine Kreisverwaltung oder eine Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt bestimmt, die für die Durchführung des Rettungsdienstes zuständig ist (zuständige Behörde). Gemäß § 23 Abs. 2 RettdG legt die zuständige Behörde für ihren Rettungsdienstbereich Notarztversorgungsbereiche fest, die im Einvernehmen mit der benachbarten zuständigen Behörde auch über ihren Rettungsdienstbereich hinausgehen können. Sie überträgt den Krankenhäusern oder sonstigen Standorten die Notarztversorgung im Einvernehmen mit den Verbänden der Kostenträger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der auch die Mitwirkung anderer Ärzte beinhalten kann.



Für die Notarztstandorte im Leitstellenbereich Rheinhessen ist die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als örtliche Rettungsdienstbehörde zuständig. Das Land stellt den örtlich zuständigen Rettungsdienstbehörden Instrumente zur Verfügung, um die Abmeldungen der Notarztstandorte laufend zu analysieren.

Der Auf- und Ausbau des Luftrettungsdienstes obliegt gemäß § 9 RettDG dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium. Dieses überträgt die Durchführung des Luftrettungsdienstes ausschließlich im Wege einer Dienstleistungskonzession (§ 27 RettDG). Für den Rettungsdienstbereich Rheinhessen relevante Hubschrauberstandorte sind Ludwigshafen (Rettungshubschrauber Christoph 5), Koblenz (Rettungshubschrauber Christoph 23), Imsweiler (Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber Christoph 66) und Mainz (Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber Christoph 77). Leistungserbringer an allen Standorten ist die ADAC Luftrettung gGmbH. Die Einsätze werden durch den Leistungserbringer in einem eigenen Dokumentationssystem erfasst.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die zuständige Rettungsdienstbehörde für den Rettungsdienstbereich Rheinhessen teilt hierzu mit, dass auch bei der Disposition von Notarzt-Einsatzfahrzeugen (NEF) konsequent die sogenannte „Nächste-Fahrzeug-Strategie“ gälte. Diese beinhaltet, dass NEF nicht nur disponiert würden, wenn sie am Wachenstandort (Status 2) stehen, sondern auch dann, wenn sie an einem Einsatz- oder Zielort wieder einsatzbereit gemeldet sind. Diese Meldung erfolge jeweils kontinuierlich mit der aktuellen Position des Einsatzmittels. In der Praxis hieße das, dass aus der Verknüpfung von Einsatzort und Einsatzmeldung, den Disponierenden das nächste einsatzbereite NEF vom Einsatzleitsystem vorgeschlagen würde. Dieser Vorschlag würde von den Disponierenden auf Plausibilität überprüft und führe zur Alarmierung. Im Rahmen der landesweiten Leitstellenkopplung führe dies z.B. auch im Bereich Bingen, Alzey und Bad Kreuznach sehr regelmäßig zu bereichsübergreifenden Anforderungen der



jeweiligen NEF und hierdurch auch zu Folgealarmierungen im bzw. aus dem Bereich der Nachbarleitstelle. Diese Dispositionsart sei deutlich effizienter und zeitgemäßer als das noch vor etwa 15 Jahren praktizierte statische Disponieren, das sich an Zuständigkeitslisten mit Bereichen orientiert hätte. Folglich lägen Listen mit primären Einsatzbezirken nicht vor, da sie nicht dispositionsrelevant seien. Die zuständige Behörde fasst zusammen, dass aufgrund der durch das RettDG in Rheinland-Pfalz vorgegebenen Dispositionsgrundlage der Terminus „Einsatzbezirk“ keine Dispositionswertigkeit hätte, sondern die „Nächste-Fahrzeug-Strategie“ zur Anwendung käme. Daher würden in den Leitstellen keine Zuständigkeitsbereiche gepflegt bzw. geführt. Aus diesem Grund stehe Datenmaterial zur Beantwortung dieser Anfrage nicht zur Verfügung.

Zu Frage 2:

Die zuständige Behörde für den Rettungsdienstbereich Rheinhessen verweist auf die Ausführungen zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Die ADAC Luftrettung gGmbH hat nachfolgende Einsatzzahlen für den Rettungsdienstbereich Rheinhessen für den Zeitraum 1. Januar bis 23. November 2021 übermittelt:

Rettungsdienstbereich Rheinhessen	Christoph 5	Christoph 23	Christoph 66	Christoph 77	Summe
LK Alzey-Worms	47	0	83	244	374
LK Mainz-Bingen	33	6	34	378	451
Stadt Mainz	0	1	1	0	2



Stadt Worms	35	0	2	2	39
Gesamt:	115	7	120	624	866

Dabei wird der Rettungshubschrauber ebenfalls georeferenziert als ggf. nächstverfügbarer Notarzt disponiert, wie es zuvor für die NEF beschrieben wurde. Der georeferenzierte Einsatzmittelvorschlag berücksichtigt neben Wegedaten und Geschwindigkeitsprofilen auch Faktoren wie Ausrückzeiten (bei Alarmierung aus dem Status 2 – Wachenstandort) oder beim Rettungshubschrauber den durchschnittlichen Zeitverzug bis zum Erreichen des Patienten.

Zu Frage 4:

Wie bereits in den Ausführungen zu Frage 1 seitens der zuständigen Behörde dargelegt, gebe es keine festgelegten NEF-Ausrückebereiche im Rettungsdienstbereich Rheinhessen. Entsprechend sei eine solche geografische Struktur im Einsatzdokumentationssystem der ADAC Luftrettung gGmbH auch nicht abgebildet.

Zu Frage 5:

Die ADAC Luftrettung gGmbH hat zu den mit dem Hubschrauber durchgeführten Transporten nachfolgende Einsatzzahlen für den Rettungsdienstbereich Rheinhessen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 23. November 2021 übermittelt:

Rettungsdienstbereich Rheinhessen	Christoph 5	Christoph 23	Christoph 66	Christoph 77	Summe
LK Alzey-Worms	3	0	16	16	35
LK Mainz-Bingen	1	1	3	18	23



Stadt Mainz	0	0	0	0	0
Stadt Worms	7	0	0	2	9
Gesamt:	11	1	19	36	67

Zu den Fragen 6 und 7:

Die ADAC Luftrettung gGmbH hat zu den luftgestützten Einsätzen mit Patientenkontakt ohne Transport im Hubschrauber nachfolgende Einsatzzahlen für den Rettungsdienstbereich Rheinhessen für den Zeitraum 1. Januar bis 23. November 2021 übermittelt:

Rettungsdienstbereich Rheinhessen	Christoph 5	Christoph 23	Christoph 66	Christoph 77	Summe
LK Alzey-Worms	44	0	67	2	113
LK Mainz-Bingen	32	5	0	343	380
Stadt Mainz	0	1	1	0	2
Stadt Worms	28	0	2	0	30
Gesamt:	104	6	70	345	525

Die Angaben beinhalten sowohl die Einsätze, bei denen Patienten vom Notarzt begleitet mit dem Rettungswagen transportiert wurden, als auch Fälle mit einer Versorgung vor Ort ohne nachfolgenden Transport (ambulante Behandlung). Eine weitere Differenzierung dieser Parameter nach unterschiedlichen geografischen Clustern (z.B. Rettungsdienstbereich) sei im Auswertesystem nicht vorgesehen. In Bezug auf die Gesamteinsatzzahl hat die ADAC Luftrettung gGmbH nachfolgende prozentuale Anteile für Einsätze mit Arztbegleitung (Hubschrauber-Notarzt) bei bodengebundenen Transport („ABB“ = Arzt begleitet bodengebunden) übermittelt:



Standort	Anteil ABB an Gesamteinsätzen 2021
Christoph 5	25 %
Christoph 23	23 %
Christoph 66	23 %
Christoph 77	27 %

Der Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber Christoph 77 ist direkt im Rettungsdienstbereich Rheinhessen stationiert. Bei 378 Einsätzen von Christoph 77 im Landkreis Mainz-Bingen würde die vorgenannte prozentuale Verteilung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 23. November 2021 nachfolgender Aufteilung entsprechen:

Christoph 77 im LK Mainz-Bingen	Anzahl
Transport im Hubschrauber	18
Ambulante Notarztversorgung	240
Arzt begleitet bodengebunden	103
Fehleinsatz	17
Gesamt:	378

In Vertretung

Randolf Stich
Staatssekretär